

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13^{tes} Stück vom Jahre 1846.

N^o 49) Verordnung,

die Erlassung einer allgemeinen Firmen- und Procura-Ordnung betreffend;

vom 28ten Juli 1846.

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, das Firmen- und Procurawesen, wie dies in Leipzig durch die dasige Firmen- und Procura-Ordnung vom 10ten Junius 1818 geschehen ist, im ganzen Lande zu reguliren, so hat mit Allerhöchster Genehmigung das Ministerium des Innern und zwar, soweit dabei rechtliche Punkte mit in Frage kommen, im Einverständnisse mit dem Justizministerium eine allgemeine Firmen- und Procura-Ordnung, welche auch in Leipzig zur Anwendung zu bringen ist, bearbeitet.

Inbem das Ministerium des Innern solche in der Beilage sub © anbreut zur Publication bringt, haben Alle, die sie angeht, sich gebührend darnach zu achten.

Dresden, den 28sten Juli 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Demuth.



Allgemeine Firmen- und Procura-Ordnung.

Zu Herstellung einer zweckmäßigen Ordnung im Firmenwesen sind nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

§ 1. Die Begründung eines kaufmännischen Wechsel-, Waaren-, Expeditions-, Commissions- oder Fabrikgeschäftes, mit Einschluß des Buch- und des Kunsthandels, verpflichtet zur Anzeige der Firma, unter welcher, und der Personen, von welchen und für deren Rechnung dasselbe geführt werden soll, und eine gleiche Verpflichtung findet statt, wenn Geschäfte nach

Verpflichtung zur Anzeige der Firma über- haupt.